Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-19 O 80/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Laut Protokoll verkündet am:

06.06.2011 Böhm, JFA`e

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kälberer & Titel

Knesebeckstr. 59-61, 10719 Berlin, Geschäftszeichen: 29/10JW07

gegen

Commerzbank AG vertr. d. den Vorstand Martin Blessing u.a., Neue Mainzer Str. 32-36, 60261 Frankfurt am Main.

Beklagte

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Stark aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2011

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 94.000,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.02.2010 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung von 94 Zertifikaten der Lehman Brothers Treasury Co. B.V. Expr. Bonus III ZT. 07 (07.03.11) mit der Wertpapierkennnummer (WKN) A0MHVV.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 94.000 €

<u>Tatbestand</u>

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche wegen des Erwerbs von Lehman Zertifikaten aus eigenem und aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau geltend.

Der Kläger und seine Ehefrau, die Rentner sind, unterhielten bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Dresdner Bank AG, unter anderem umfangreiche Wertpapierdepots, die überwiegend in Aktien und Aktienfonds angelegt waren. Auf die Darstellung Blatt 45 ff. d. A. wird Bezug genommen.

Am 02.02.2007 erwarben der Kläger und seine Ehefrau nach einem Gespräch mit einem Mitarbeiter der Beklagten, dem Zeugen H , jeweils für 47.000 € Lehman "Bonus Express III" - Zertifikate. Diese Zertifikate stellten Schuldverschreibungen dar, bei denen sich Fälligkeit und Bonuszahlungen nach dem Aktienindex Dow Jones EURO STOXX richten sollten. Sie wiesen eine Barriere von 60% auf und boten bei einer Laufzeit bis maximal 2011 die Chance auf eine jährliche Bonuszahlung von 8,8 %. Die Höhe der Rückzahlung sollte von der Entwicklung des Index abhängen, falls die Barriere unterschritten würde. Für den Vertrieb der Zertifikate, der im Wege des Eigengeschäfts erfolgte, erhielt die Beklagte eine Vertriebsprovision von mindestens 3 %. Im Gegenzug veräußerte der Kläger 1000 Daimler Chrysler Aktien und seine Ehefrau Anteile an einem Aktienfonds. Nach der Insolvenz von Lehman Brothers im September 2008 sind die Zertifikate wertlos.

Der Kläger macht geltend, er und seine Ehefrau seien aus verschiedenen Gründen nicht anleger- und anlagegerecht beraten worden. Er macht daher die Rückabwicklung der Beteiligung und den Ersatz von Anlagezinsen geltend.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 94.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.02.2008 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung von 94 Stück Lehman Brothers Treasury Co. B. V.Expr. Bonus III ZT. 07 (07.03.11) - WKN A0MHVV.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung und macht geltend, ein entsprechender Anspruch bestehe nicht.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorgetragenen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen M und H . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften des um Rechtshilfe ersuchten Amtsgerichts Berlin – Schöneberg vom 06.12.2010 und vom 07.01.2011 (Blatt 156 – 159 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger den diesen und seiner Ehefrau durch Erwerb der Lehman - Zertifikate entstanden Schaden zu ersetzen, weil sie ihre Pflichten aus dem bezüglich dieser Wertpapiere geschlossenen Beratungsvertrag verletzt hat (§§ 280, 398 BGB).

Zwischen dem Zedenten und der Beklagten ist ein Beratungsvertrag zustande gekommen ist. Tritt ein Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (BGHZ 100, 117, 118 f.; BGHZ 123, 126, 128). So liegt der Fall hier, denn unstreitig hat der Zeuge H den Kläger und seine Ehefrau über eine Geldanlage beraten.

Die Beklagte hat ihre Pflicht zur anleger- und anlagegerechten Beratung verletzt, weil sie den Kläger und seine Ehefrau nicht hinreichend über das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko informiert hat. Dies steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest.

Die Beklagte war verpflichtet, ihren Kunden beim Vertrieb von Wertpapieren alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 WpHG a. F.). Beim Vertrieb von
Schuldverschreibungen, zu denen Zertifikate zählen, gehört es zu den grundsätzlichen
Beratungspflichten eines Wertpapierhandelsunternehmens, die Kunden darauf aufmerksam zu machen, dass die Rückzahlung des investierten Betrages von der finanziellen
Leistungsfähigkeit des Emittenten abhängt und sie das Risiko der Insolvenz des Emittenten tragen (vgl. Assmann/Schneider, WpHG, 4. Aufl., § 31 Rdn. 126; ständige Rechtsprechung der Kammer, ebenso z. B. OLG Frankfurt, Urteil vom 21.09.2010, 9 U 151/09, WM
2010, 2111 – Juris). Diese Pflicht hat der Zeuge H verletzt, obwohl er entsprechendes
Wissen bei den Eheleuten nicht voraussetzen konnte.

Die Zeugin M hat von einer Beratung über das Emittentenrisiko nichts bekundet. Der Zeuge H hat ausgesagt, dass auch er sich an eine ausdrückliche Information hierüber nicht erinnern könne, er auch von einer solchen Möglichkeit aus seiner damaligen Sicht nicht ausgegangen sei. Er habe zu diesem Punkt lediglich gesagt, dass es sich bei Lehman Brothers um eine angesehene Bank handele. Dies genügt aber nicht, um einen Kunden ausreichend über das Emittentenrisiko zu informieren. Da der Zeuge H keine konkrete Erinnerung hatte und für ihn das Emittentenrisiko fernliegend war, zweifelt die Kammer nicht daran, dass dieser Punkt in dem Beratungsgespräch nicht angesprochen wurde.

Die Eheleute wurden auf dieses Risiko auch nicht durch Übersendung einer Kurzbeschreibung des Zertifikats rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts hingewiesen. Selbstverständlich wäre auch eine solche Aufklärung ausreichend, um die entsprechenden Beratungspflichten zu erfüllen. Die Beklagte behauptet jedoch lediglich, dass der Kundenflyer von den Eheleuten während des Gesprächs an sich genommen wurde. Insoweit hat die Zeugin M glaubhaft bekundet, dass diese Unterlage erst nach Unterzeichnung des Auftrags ausgehändigt wurde. Dies genügte aber nicht, um die Beratungspflichten der Beklagten zu erfüllen, weil die Beratung rechtzeitig vor Geschäftsabschluss erfolgen muss. Eine mündliche Erläuterung der entsprechenden Passagen des Flyers durch den Zeugen H hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.

Eine Information der Eheleute über das Emittentenrisiko war auch nicht deshalb entbehrlich, weil sie hinreichend erfahrene Anleger gewesen wären, die einer solchen Information nicht bedurft hätten. Sie hatten ihr Kapital bis dahin insbesondere in Aktien und anderen Wertpapieren angelegt. Diese weisen ein völlig anders geartetes Emittentenrisiko als Zertifikate auf, da ihre Handelbarkeit jedenfalls nicht von der Solvenz des Emittenten abhängt. Bei einer erheblichen Investition in eine für die Anleger völlig neue Anlageform war daher eine Aufklärung hierzu erforderlich.

Schließlich war die unzureichende Information der Eheleute für ihre Anlageentscheidung auch ursächlich. Hierfür spricht bereits die Vermutung aufklärungsgerechten Verhaltens. Konkrete Anhaltspunkte, die diese Vermutung erschüttern könnten, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Die Beklagte muss daher den durch den Erwerb der Zertifikate entstandenen Schaden erstatten. Die zugesprochenen Zinsen sind Verzugszinsen (§ 288 BGB), die mangels näheren Vortrags erst ab Zustellung der Klage zugesprochen werden konnten. Weitergehende Ansprüche bestehen jedoch nicht. Dafür, dass die Eheleute tatsächlich festverzinsliche Wertpapiere mit einer Rendite von 4% erworben hätten, gibt es nicht genügend tatsächliche Anhaltspunkte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie es im Zweifelsfall bei dem bisherigen Depotwerten belassen hätten. Zu deren Wertentwicklung hat der Kläger nichts vorgetragen.

Anzeichen für eine Verjährung der Forderung bestehen nicht. Die Klage wurde am 01.02.2010 eingereicht und alsbald zugestellt, so dass die Frist des § 37a WpHG a. F. gewahrt ist.

Camter der Geschäftsstell

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 2, 709 ZPO.

Stark